

RS OGH 1987/4/7 5Ob529/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1987

Norm

ABGB §1113

ABGB §1114

Rechtssatz

Ein Mietvertrag mit unbedingtem Endtermin liegt vor, wenn der Vertrag nach dem Parteiwillen nach einer Vertragsdauer von zehn Jahren als aufgelöst zu betrachten ist; die Bestimmung, daß der Mieter das Mietobjekt (nach der Lösung des Mietvertrages auf Wunsch der Vermieter zu räumen habe, ist dabei nicht als bedungene vorläufige Aufkündigung im Sinne des § 1114 Satz 2 ABGB zu beurteilen, die den Mietvertrag zu einem solchen mit bedingtem Endtermin machen würde, sondern als Hinweis auf die Möglichkeit einer stillschweigenden Vertragserneuerung im Sinne des § 1114 Satz 3 ABGB aufzufassen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 529/87

Entscheidungstext OGH 07.04.1987 5 Ob 529/87

Veröff: WoBl 1988,112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0020736

Dokumentnummer

JJR_19870407_OGH0002_0050OB00529_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at